

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Band 1

Kulturrecht

**Urheberrecht und Kulturgüterschutz im
kommunikationstheoretischen Kontext**

Von

Alexander Thamer



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDER THAMER

Kulturrecht

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Herausgegeben von
Eva Inés Oberfell
Ronny Hauck

Band 1

Kulturrecht

Urheberrecht und Kulturgüterschutz im
kommunikationstheoretischen Kontext

Von

Alexander Thamer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2750-3321 (Print) ISSN 2750-333X (Online)
ISBN 978-3-428-18457-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58457-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im August 2020 als Dissertation eingereicht. Die Disputation erfolgte am 11.03.2021. Für die Drucklegung wurden in Bezug genommene Gesetzestexte, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand vom Oktober 2021 gebracht. Ferner wurde der zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation noch nicht erschienene Kommentar zum Kulturgutschutzgesetz von von der Decken, Fechner und Weller berücksichtigt.

Besonderer Dank gilt Professorin Dr. Eva Inés Oberfell, die diese Arbeit stets wohlwollend begleitet und gefördert hat. Meine begleitende Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl hat diese Arbeit ermöglicht. Verbunden bin ich auch Professor Dr. Horst Bredekamp für seine wertvollen Hinweise und Anregungen sowie die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens.

Schließlich danke ich meinen Eltern sowie Loki, die mir sowohl als kritische Gesprächspartner zur Verfügung standen als auch bereitwillig die undankbare Aufgabe des Korrekturlesens übernommen haben.

Berlin, Oktober 2021

Alexander Thamer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Anlass und Ziel der Untersuchung	15
B. Forschungsstand	19
I. Urheberrecht und Kulturgüterschutz als <i>Kulturrecht</i>	19
II. Urheberrecht im Spannungsfeld mit dem Kulturgüterschutz	22
C. Untersuchungsgegenstand	23
D. Gang der Untersuchung	24

Kapitel 1

Begriffsbestimmung 26

A. Kulturbegriff	26
I. Außerrechtlicher Kulturbegriff	26
1. Normativer Kulturbegriff	27
2. Totalitätsorientierter Kulturbegriff	28
3. Differenzierungstheoretischer Kulturbegriff	31
4. Bedeutungsorientierter Kulturbegriff	31
5. Kritik und Relativierung des Kulturbegriffs	36
II. Rechtlicher Kulturbegriff	38
1. Kulturbegriff in Gesetz und Rechtsprechung	38
2. Kulturbegriff in der juristischen Literatur	38
III. Stellungnahme	40
B. Kunstbegriff	41
I. Außerrechtlicher Kunstbegriff	41
1. Klassische Kunsttheorien	41
2. Kritik an klassischen Kunsttheorien	43
3. Kunst als Sphäre der Kultur	44
II. Rechtlicher Kunstbegriff	45
1. Verfassungsrechtlicher Kunstbegriff	45
2. Urheberrechtlicher Kunstbegriff	47

3. Kulturgüterschutzrechtlicher Kunstbegriff	49
III. Stellungnahme	50
C. Ergebnis	51

Kapitel 2

Normativer Rahmen	53
A. Urheberrecht	53
I. Gegenstand des Urheberrechts	53
II. Rechtsquellen	54
III. Instrumente	55
B. Kulturgüterschutz	57
I. Gegenstand des Kulturgüterschutzes	57
II. Rechtsquellen	59
III. Instrumente	62
1. Unterschutzstellung	62
a) Systematisierung	62
b) Deutsches Kulturgutschutzgesetz	64
2. Schutzmaßnahmen	66
a) Systematisierung	66
aa) Aneignung von Kulturgut durch den Staat	67
bb) Extrakommerzialität kultureller Güter	68
cc) Exportregulierung	72
b) Deutsches Kulturgutschutzgesetz	72
C. Ergebnis	74

Kapitel 3

Kulturrechtliches Normensystem	76
A. Kulturelle Kommunikationsrechte	76
I. Urheberrecht	76
1. Der objektive Begriff des Urheberrechts	76
2. Das subjektive Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht <i>sui generis</i>	77
3. Die Multipolarität der Interessengegensätze	78
4. Die Rechtsnatur der Schranken des Urheberrechts	79
5. Begründung des Urheberrechts	81
a) Rechtshistorische Entwicklung	81

b) Rechtsphilosophische Begründung	83
aa) Individualistische Rechtfertigungsvarianten	83
bb) Kollektivistische Rechtfertigungsvarianten	86
cc) Alternative Modelle	88
dd) Stellungnahme	89
6. Zwischenergebnis	91
II. Kulturgüterschutz	92
1. Kulturgüterschutz als Einschränkung individueller Freiheit	92
2. Teleologische Betrachtung des Kulturgüterschutzes	93
a) Substanzerhaltung	93
b) Schutz der kulturellen Bindung bzw. kulturellen Zuordnung	95
aa) Terminologie und Kategorisierung	95
bb) Ratio legis des Abwanderungsschutzes im positivierten Recht	96
(1) Kulturgüterschutz als nationaler Reflex?	96
(2) Die identitätsstiftende Wirkung als rechtfertigendes Moment	98
cc) Meinungsstand in der Wissenschaft	100
c) Zugänglichkeit für Wissenschaft und Allgemeinheit	104
d) Stellungnahme und eigener Ansatz	106
3. <i>Cultural property</i> als <i>fourth estate</i> ?	108
4. Zwischenergebnis	109
B. Grenzen der kulturellen Teilgebiete	110
I. Materielle Grenzen	110
1. Urheberrecht	110
a) Vergeistigung des Gegenstandsbegriffs	110
b) Ontologische Kritik des immateriellen Werkbegriffs	111
c) Die Abstraktion im Zusammenhang mit Werken der bildenden Kunst	113
d) Kunsttheoretische Betrachtung	115
e) Zwischenergebnis	117
2. Kulturgüterschutz	118
a) Traditionelle Auffassung und Normierung	118
b) Der Begriff des „Gutes“	119
c) „Cultural Heritage“ statt „Cultural Property“?	120
d) Normierungsentwicklung auf internationaler Ebene	121
e) „Cultural Heritage“ als Oberbegriff zum „Cultural Property“	122
f) Zwischenergebnis	123
II. Zeitliche Grenzen	124
1. Urheberrecht	124
a) Gemeinfreiheit als urheberrechtliches Vakuum	124
b) Gemeinfreiheit als positiv ausgestaltetes Konzept	125

c) Konflikt im Zusammenhang mit Werken der bildenden Kunst	126
d) Zwischenergebnis	127
2. Kulturgüterschutz	128
a) Alter des Objekts als Kriterium des Kulturguts	128
b) Zeitliche Bezüge im KGSG	128
aa) Eintragung zu Lebzeiten des Künstlers nur mit Zustimmung (§ 7 Abs. 1 S. 2 KGSG)	129
bb) Altersgrenzen bei der Ausfuhr von Kulturgut (§ 24 KGSG)	129
3. Zwischenergebnis	130
C. Ergebnis	132

Kapitel 4

Konfliktbereiche und Lösungsansätze	134
A. Prüfungsmaßstab	134
I. Urheberrecht	134
1. Eigentumsgarantie	135
2. Persönlichkeitsrechtsschutz	136
3. Kunstfreiheit	138
II. Kulturgüterschutz	141
1. „Kulturstaat“ und Kultur als Staatszielbestimmung	141
2. Grundrechtlicher Schutz historisch relevanter Kulturwerke	144
III. Zwischenergebnis	145
B. Kollision von Kulturgüterschutz und Urheberrecht im Lichte des Eigentumsschutzes	146
I. Eigentumsfreiheitlicher Schutzbereich des Urheberrechts	146
1. Urheberrecht als eigentumsfreiheitliches Schutzobjekt	147
a) Verwertungsrechte	148
aa) Umfang der Verwertungsrechte	148
bb) Inhaltliche Ausgestaltung der Verwertungsrechte	153
(1) Vervielfältigungsrecht	153
(2) Verbreitungsrecht	153
(a) Tatbestand	153
(b) Territorialitätsprinzip	155
(c) Erschöpfung	156
(3) Vermietrecht	157
(a) Entwicklung und Tatbestand	157
(b) Ausnahmen vom Vermietungsbegriff	158
(c) Vermietrecht als ausschließliches Verbotswort	161

- (4) Ausstellungsrecht 162
 - (a) Tatbestand und Reichweite 162
 - (b) Kritik 164
 - (c) Dogmatische Verortung 166
- b) Sonstige Rechte des Urhebers 166
 - aa) Zugang zu Werkstücken 167
 - bb) Folgerecht 168
 - (1) Tatbestand 168
 - (2) Territorialitätsprinzip 169
 - (3) Dogmatische Verortung 170
 - cc) Vergütung von Vermieten und Verleihen 171
 - c) Zwischenergebnis 171
- 2. Eigentumsfreiheitlicher Schutzzumfang der Urheberrechte 171
 - a) Minderung des Verkehrswerts 172
 - b) Minderung der Nutzungsmöglichkeiten 173
- 3. Persönlicher Schutzbereich der urheberrechtlichen Eigentumsfreiheit 175
- II. Eingriff in den eigentumsfreiheitlichen Schutzbereich durch Maßnahmen des Abwanderungsschutzes 177
 - 1. Unterscheidung zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmung und Enteignung 177
 - 2. Grundsätzliche Eigentumsrelevanz der Maßnahmen des KGSG 179
 - a) Unterschützstellung 179
 - b) Relatives Ausfuhrverbot 181
 - c) Absolutes Ausfuhrverbot 182
 - d) Versagung der Ausfuhrgenehmigung 182
 - 3. Eigentumsrelevanz im urheberrechtlichen Kontext 183
 - a) Vervielfältigungsrecht 183
 - b) Verbreitungsrecht 183
 - aa) Unterschützstellung 183
 - bb) Relatives Ausfuhrverbot 185
 - cc) Absolutes Ausfuhrverbot 186
 - dd) Gesetzesaktualisierende Exekutiventscheidung 187
 - c) Vermietrecht 187
 - d) Ausstellungsrecht 189
 - e) Zugangsrecht 189
 - f) Folgerecht 189
 - g) Zwischenergebnis 190
- III. Angemessener Ausgleich der widerstreitenden Verfassungsgüter 190
 - 1. Legitimer Zweck 191
 - a) Offensichtliche Fehleinschätzung des Gesetzgebers 192
 - b) Zweck durch Verfassung ausgeschlossen 194

2. Geeignetheit	196
3. Erforderlichkeit	197
4. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	200
a) Abwägungskriterien im urheberrechtlichen Kontext	200
aa) Widerstreitende Interessen im urheberrechtlichen Kontext	200
bb) Eingriffsintensivität	201
cc) Situationsgebundenheit des Eigentumsobjekts	202
dd) Sozialer Bezug des Eigentumsobjekts	204
ee) Personaler Bezug des Eigentumsobjekts	205
ff) Ausgleichsregelungen	206
(1) Ausnahmenvorschriften in den Eintragungs- und Genehmigungsverfahren	206
(2) Steuerliche Begünstigung	209
(3) Härtefallregelung	210
(4) Lösungsverfahren	212
(5) Ankaufsrecht	213
(6) Negativtest	214
(7) Verfahrensbeschleunigung	215
b) Abwägung	216
aa) Eintragung des Kulturguts	216
bb) Relatives Ausfuhrverbot	221
(1) Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut	221
(a) Bisheriger Meinungsstand	222
(b) Verhältnismäßigkeit des § 23 Abs. 2 KGSG im urheberrechtlichen Kontext	225
(2) Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut	230
(3) Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 KGSG	231
cc) Absolutes Ausfuhrverbot	232
dd) Gesetzesaktualisierende Exekutiventscheidung	233
IV. Zwischenergebnis	235
C. Kollision von Kulturgüterschutz und Urheberrecht im Lichte der Kunstfreiheit	237
I. Kunstfreiheitlicher Schutzbereich des Urheberrechts	237
1. Sachlicher Schutzbereich	237
a) Kunstbegriff	237
b) Geschütztes Verhalten	237
aa) Schutz des Werk- und Wirkbereichs	237
bb) Konkretisierung durch das Urheberrecht	238
2. Persönlicher Schutzbereich	238

II. Eingriff in den kunstfreiheitlichen Schutzbereich durch Maßnahmen des Abwanderungsschutzes	240
1. Urheberpersönlichkeitsrechte i. e. S.	241
a) Veröffentlichungsrecht	241
aa) Tatbestand	241
bb) Schutzbereich der Kunstfreiheit	242
cc) Eingriff in das Veröffentlichungsrecht	242
b) Integritätsschutz	243
aa) Tatbestand	243
bb) Schutzbereich der Kunstfreiheit	243
cc) Eingriff in den Schutzbereich	244
2. Verwertungsrechte	245
a) Vermögensrechtliche und ideelle Elemente der Verwertungsrechte	245
aa) Unionsrechtliche Bedenken	245
bb) Grundsätzliche Kritik an der Kommerzialisierung des UPR	247
b) Verwertungsrechte	248
aa) Verbreitungsrecht	248
bb) Vermietrecht	249
cc) Ausstellungsrecht	249
3. Sonstige Rechte: Folgerecht	250
4. Zwischenergebnis	250
III. Angemessener Ausgleich der widerstreitenden Verfassungsgüter	251
1. Schranken der Kunstfreiheit im urheberrechtlichen Kontext	251
2. Legitimer Zweck	252
3. Verhältnismäßigkeit	253
a) Abwägungskriterien	253
aa) Interessengewichtung	253
bb) Ausgleichsregelungen	254
b) Abwägung	255
aa) Eintragung des Kulturguts	255
bb) Relatives Ausfuhrverbot	258
(1) Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut	258
(2) Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut	258
cc) Absolutes Ausfuhrverbot	259
dd) Gesetzesaktualisierende Exekutiventscheidung	259
4. Zitiergebot	259
IV. Zwischenergebnis	262

D. Kollision von Kulturgüterschutz und Urheberrecht im Lichte des Persönlichkeitsrechtsschutzes	263
I. Persönlichkeitsrechtlicher Schutzbereich des Urheberrechts	264
1. Sachlicher Schutzbereich	264
2. Persönlicher Schutzbereich	265
II. Eingriff in den persönlichkeitsrechtlichen Schutzbereich durch Maßnahmen des Abwanderungsschutzes	267
1. Urheberpersönlichkeitsrecht i. e. S.	267
2. Urheberpersönlichkeitsrecht i. w. S.	268
III. Zwischenergebnis	268
E. Ergebnis	269
 Zusammenfassung der Ergebnisse	 271
 Literaturverzeichnis	 273
 Sachverzeichnis	 288

Einleitung

A. Anlass und Ziel der Untersuchung

Nachdem Kulturstaatsministerin Grütters 2015 die Novellierung des Kulturschutzgesetzes ankündigte und ein inoffizieller, unautorisierter Entwurf eben jener Novelle die Runde machte, gab es ein zwar zu erwartendes, in dieser Größe und Vehemenz dann aber wohl doch überraschendes öffentliches Echo. Stein des Anstoßes waren dabei nicht die überarbeiteten Vorschriften zur Verhinderung des Handels mit Raubkunst. Für Aufregung sorgten allein die novellierten Regelungen des Abwanderungsschutzes, d. h. der Vorschriften, die Einschränkungen der Ausfuhr von Kulturgut bezwecken, das durch das Gesetz als „national wertvoll“ geschützt wird. Von Enteignung war die Rede,¹ das Ende des Kunsthandels² und irreparable Schäden für die gesamte Kunstlandschaft³ in Deutschland wurden prophezeit, und in einem offenen Brief an die Kulturstaatsministerin verglichen namenhafte Galeristen ihre Behandlung mit der jüdischer Sammler durch die Nationalsozialisten.⁴ Angeblich soll noch vor Verabschiedung des Gesetzes Kunst im Wert von einer Milliarde Euro das Land verlassen haben.⁵ Dem reformierten Abwanderungsschutz wurde eine Ausweitung staatlicher Kontrolle zur Befriedigung eines „explodieren-

¹ *Raue*, „Und das soll keine Enteignung sein?“, in: Tagesspiegel, 13. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/peter-raue-zum-neuen-kulturgutschutzgesetz-und-das-soll-keine-enteignung-sein/12045352.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

² *Karich*, „Kunsthändler sind keine skrupellosen Geldmacher“, in: Die Welt, 13. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article143910131/Kunsthändler-sind-keine-skrupellosen-Geldmacher.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

³ Ohne Autor, Nur Angela Merkel kann unsere Kultur noch retten, Meinung, in: Die Welt, 27. 11. 2015, abrufbar unter: <https://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article149322805/Nur-Angela-Merkel-kann-unsere-Kultur-noch-retten.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

⁴ *Maak*, Kunst der Panikmache, in: FAZ, 16. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/kulturgutschutz-panikmache-und-missverstaendnisse-13704676.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

⁵ Ohne Autor, Nur Angela Merkel kann unsere Kultur noch retten, Meinung, in: Die Welt, 27. 11. 2015, abrufbar unter: <https://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article149322805/Nur-Angela-Merkel-kann-unsere-Kultur-noch-retten.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

den Bedürfnis[ses] nach ‚nationaler Identität‘“ vorgeworfen, in einer Zeit, in der man den Nationalismus bereits überwunden wähnte.⁶

Interessant und besonders pikant war dabei, dass sich in den Chor der Kritiker nicht nur Kunstsammler und -händler, die vor allem um ihr Eigentum und Geschäft bangten, sondern auch Kunstschaffende (und, im Falle von Mayen Beckmann, auch Erben von Kunstschaffenden) einreihen. Es waren insbesondere die Reaktionen von Uecker, Richter und Baselitz, die die Debatte weiter anheizten und die Kritiker zu legitimieren schienen. Während den Sammlern und Händlern schnell unterstellt wurde, den intrinsischen Wert der Kunst zu verkennen,⁷ so konnte der gleiche Vorwurf wohl kaum an die Künstler gerichtet werden, die die Werke erst erschaffen haben. Die Befürworter des Gesetzes und allen voran Grütters versuchten die Debatte hier vielmehr dadurch zu entschärfen, dass sie die Bedeutungslosigkeit des Gesetzesentwurfs für zeitgenössische Kunst und damit auch für deren Urheber unterstrichen.⁸ Und man wird in Anbetracht des fertigen Gesetzes ohne weitere Umschweife feststellen müssen, dass die Rücknahme von Leihgaben – so, wie von Baselitz und Mayen Beckmann angedroht und teilweise auch durchgeführt⁹ – aus Furcht vor einem anfangs kursierenden Gerücht, Kunstwerke, die länger als fünf Jahre an staatliche Museen geliehen wurden, sollten automatisch „nationales Kulturgut“ werden, aufgrund der zurückhaltenden Regelung des § 6 Abs. 2 KGSG¹⁰ im Nachhinein unberechtigt waren.

⁶ Schmidt, Wer wir sind, soll uns die Kunst sagen, in: Zeit Online, 12. 11. 2015, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2015/44/kulturschutzgesetz-raubkunst-kunst-fluechtlinge-nationalitaet>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

⁷ So etwa Maak, der eine Infobroschüre, in der konstatiert wurde, dass die Motive des Kunstsammelns „von Kunst als Investitionsgegenstand und Anlageentscheidung bis hin zur kunsthistorisch-strategischen Ergänzung und Arrondisierung der Privatsammlung“ reichten, damit kommentiert, dass man wohl niemandem „Leidenschaft und Freude an den Werken“ vorschreiben könne, Maak, Diese Debatte lässt keinen Platz für Verhältnismäßigkeit, in: FAZ, 02. 12. 2015, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/kulturgutschutz-kein-platz-fuer-verhaeltnismaessigkeit-13943102.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

⁸ So Grütters etwa bereits im Interview bei Kilb/Maak, Eigentum verpflichtet – auch Kunsteigentum, in: FAZ, 07. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/monika-gruetters-im-interview-zum-kulturschutzgut-gesetz-13688258.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

⁹ Maak, Kunst der Panikmache, in: FAZ, 16. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/kulturgutschutz-panikmache-und-missverstaendnisse-13704676.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020; Machowecz, Wo ist der Ausweg?, in: Zeit Online, 23. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2015/30/baselitz-albertinum-dresden-euro-thomas-bayrle>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020; Ohne Autor, Der Baselitz ist weg!, in: FAZ, 17. 07. 2015, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/dresdner-kunstsammlungen-verlieren-baselitz-bilder-13707322.html>, zuletzt abgerufen am 29. 08. 2020.

¹⁰ Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914). Nach § 6 Abs. 2 KGSG gilt Kulturgut in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung nur mit Zustimmung des Verleihers oder Deponenten und auch nur für die Dauer des Leih- oder Depositionsvertrags als nationales Kulturgut.

Interessant bleiben hingegen einige der anderen Reaktionen, die im großen Sturm der Entrüstung beinahe unterzugehen drohten. So sagte Richter im Hinblick auf das Gesetz in einem Interview etwa:

„Da gibt es mehrere Aspekte. Erstens: Es ist ein Eingriff in die Freiheit. Niemand hat das Recht mir vorzuschreiben, was ich mit meinen Bildern mache. Zweitens: Ich denke in der Kunst nicht national. Die Welt ist zusammengewachsen.“¹¹

Und Uecker führte seinerseits in einem Interview aus:

„Das künstlerische Werk ist für mich Ausdruck, um nationale Grenzen zu überwinden und kulturelle Annäherung voranzutreiben. Das war und ist mein Bestreben als Künstler: die Überwindung von nationalen Begrenzungen. Der inhaltliche Impuls schöpft sich aus dem künstlerischen Willen, das nationalistische Erbe des vergangenen Jahrhunderts zu überwinden.“¹²

Wenn Richter von der Freiheit spricht, mit seinen Bildern zu machen, was er möchte, so meint er wohl nicht nur die Freiheit des Eigentümers, über sein Eigentum, sondern vor allem auch die Freiheit des Urhebers, über sein Werk zu verfügen. Ebenso wie Uecker bringt er zum Ausdruck, dass der schöpferische Gehalt seiner Werke dem (scheinbaren) Gesetzeszweck des Kulturgüterschutzes zuwiderliefe.

Zwar wartet das fertige Gesetz – neben dem § 6 Abs. 2 KGSG – noch mit einigen weiteren Regelungen auf, die seine Bedeutung für Urheber stark einschränken. War im ersten Entwurf für die Genehmigungspflicht der Ausfuhr von Bildern und Gemälden im § 24 Abs. 2 KGSG noch ein Mindestalter des Werks von 50 Jahren angesetzt, so ist diese Grenze über 70 Jahre im ersten offiziellen Referenten-Entwurf auf nunmehr 75 Jahre angewachsen. Ferner sieht § 7 Abs. 1 S. 2 KGSG vor, dass Werke lebender Urheber oder Hersteller nur mit deren Zustimmung in eine Liste national wertvollen Kulturguts eingetragen werden dürfen.

Und dennoch bleibt ein fader Beigeschmack. In der Tat wurde in der juristischen Fachliteratur ausführlich das Spannungsfeld zwischen Sacheigentum und Kulturgüterschutz problematisiert und diskutiert. Kaum Aufmerksamkeit fand hingegen bisher das Beziehungsgeflecht, in dem sich Urheberrecht und Kulturgüterschutz¹³ gegenüberstehen.¹⁴ Das verwundert, wird doch insbesondere in der urheberrechtlichen Literatur gerne die kulturelle Bedeutung des Urheberrechts unterstrichen, das als zentrales zivilrechtliches Schutzinstrument der kulturell Tätigen in Bezug auf ihre

¹¹ *Glaner*, Gerhard Richter: Zieht auch er seine Bilder aus Dresden ab?, Interview, in: tag24, 13.07.2015, abrufbar unter: <https://www.tag24.de/nachrichten/kuenstler-gerhard-richter-bilder-entnahme-8742>, zuletzt abgerufen am 29.08.2020.

¹² Ohne Autor, „Die Regulierungswut führt zu Protestpotenzial“, in: Welt, 15.07.2015, abrufbar unter: <https://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article144018783/Die-Regulierungswut-fuehrt-zu-Protestpotenzial.html>, zuletzt abgerufen am 29.08.2020.

¹³ Siehe zum Begriff „Kulturgüterschutz“ Kapitel 2 B. I.

¹⁴ Siehe hierzu unten Forschungsstand, B. II.